

Satzung

(Fassung vom 04. August 1999 inkl. 5. Änderung)

des Zweckverbandes GKD Paderborn ("Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn") vom 04. August 1999 (ABl. Reg. Dt. S. 297 - 301) zuletzt geändert am 05.11.2019 (ABl. Reg. Dt. 2019 Nr. 50 vom 09.12.2019, Ziffer 294, S. 329):

§ 1

Verbandsmitglieder

- (1) Der Kreis Paderborn, die Städte Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Büren, Delbrück, Lichtenau, Paderborn, Salzkotten, die Gemeinden Altenbeken, Borcheln, Hövelhof sowie das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL) und die Städte Borgentreich, Höxter und Steinheim im folgenden Verbandsmitglieder genannt - bilden aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) einen Zweckverband.
- (2) Andere Kommunen sind eingeladen, dem Zweckverband als Mitglieder beizutreten.

§ 2

Name, Sitz

- (1) Der Zweckverband trägt den Namen GKD Paderborn ("Gemeinschaft für Kommunikations-technik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn").
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Paderborn.

§ 3

Ziel und Aufgaben

- (1) Der Zweckverband GKD Paderborn hat das Ziel, den Verbandsmitgliedern die im Rahmen der technikerunterstützten Informationsverarbeitung geforderten Dienstleistungen als Beratungs-, Organisations-, Software- und Hardwareverbund zu erbringen. Hierbei ist die Organisationshoheit des einzelnen Verbandsmitgliedes unter Berücksichtigung der wechselseitigen Informationsbeziehungen sowie wirtschaftlicher und technischer Gegebenheiten besonders zu beachten.
- (2) Der Zweckverband nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Information und Beratung der Verbandsmitglieder in allen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik.
 2. Erstellung und Fortführung eines gemeinsamen Konzeptes zum Einsatz und zur weiteren Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnik auf der Grundlage der Anforderungen der Verbandsmitglieder und dessen Umsetzung.

Hierzu gehören:

- Untersuchung vorhandener Verfahren, Auswahl, Beschaffung und Übernahme oder Eigenentwicklung von Verfahren, deren Weiterentwicklung und Pflege;

- Beratung der Verbandsmitglieder bei der Einführung von Verfahren und Schulung des Personals;
 - Planung, Beschaffung und Unterstützung bei der Installation der für die Informations- und Kommunikationstechnik bei den Verbandsmitgliedern erforderlichen Hard- und Software, soweit Verbandsmitglieder dies nicht im Benehmen mit dem Zweckverband in eigener Zuständigkeit durchführen,
 - Einrichtung und Durchführung eines Rechenzentrumsbetriebs gemäß dem gemeinsamen Konzept.
- (3) Mit Dritten (kommunalen Körperschaften sowie natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts) können Dienstleistungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Erfüllung der Verbandsaufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Aufgabenerledigung für den Verband wirtschaftlich ist.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen, sofern Gründe des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, alle Leistungen des Zweckverbandes uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen. Sie sind verpflichtet, nach Maßgabe der Aufgaben- und Durchführungspläne diejenigen Leistungen abzunehmen, die ausschließlich gemeinsam erfüllt werden sollen. Ist einem Verbandsmitglied aus zwingenden organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen die Erledigung eines Aufgabengebietes durch den Zweckverband nicht zumutbar, kann es von der Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 2 auf Grund eines Antrages an den Zweckverband, über den der Verwaltungsrat zu entscheiden hat (§ 9, c), befreit werden.
Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband über ihre eigenen Vorhaben im Bereich der Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung rechtzeitig zu unterrichten. Der Zweckverband entscheidet unverzüglich, ob alternative Lösungen zur Verwirklichung des Vorhabens angeboten werden können.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Daten für die zentrale Verarbeitung selbst zu erfassen und verarbeitungsreif entsprechend den von der GKD erstellten Erfassungsprogrammen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für die Übernahme der einzelnen Aufgabengebiete werden für den Zeitraum von zwei Jahren Aufgaben- und Durchführungspläne erstellt, die für die Verbandsmitglieder bindend sind.
- (4) Abweichungen von der Einheitlichkeit bei gemeinsamen Arbeitsgebieten und die Übernahme einzelner Aufgaben außerhalb der Aufgaben- und Durchführungspläne können mit Zustimmung des Verwaltungsrates zugelassen werden, sofern der Planungsablauf dadurch nicht gefährdet wird und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Auf die Regelungen zum Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe gem. § 26a wird verwiesen.

§ 5

Organe, Ausschüsse

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher. Ferner werden ein Verwaltungsrat und ein Nutzerbeirat gebildet, die zusammen tagen können.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung entsenden der Kreis Paderborn je angefangene 30.000 Einwohner und die Städte und Gemeinden je angefangene 15.000 Einwohner sowie das CVUA-OWL einen Vertreter. Für jeden Vertreter der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder werden jeweils im Jahr der Kommunalwahlen nach dem für diesen geltenden Stichtag neu ermittelt.
- (2) Entsendet ein Verbandsmitglied mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung, müssen der Bürgermeister bzw. der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter dazu zählen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Die Verbandsversammlung beschließt, soweit das GkG nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und drei Stellvertreter, die jeder für sich selbständig vertretungsberechtigt sind. Die Aufstellung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich. Sie soll den Vertretern in der Verbandsversammlung und den Verbandsmitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.
- (5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen; sie wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen.
- (6) Die Geschäftsführung und die Vertreter der Körperschaften, die die Rechte und Pflichten aus der Zweckverbandssatzung übernommen haben, nehmen mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil. Näheres regelt die Verbandsversammlung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Änderung und Ergänzung der Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes,
- b) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- c) den Abschluss und die Kündigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen,
- d) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung,

- e) die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates,
- f) die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- g) die Regelung von Rechtsverhältnissen der Beamten ab A 13 g. D. und der tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD,
- h) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers/mehrerer Geschäftsführer und dessen Stellvertreters/deren Stellvertreter,
- i) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Höhe der Umlage und die Preisliste,
- j) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Kostenrechnung sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers und den Vorschlag zur Benennung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 103 Abs. 2 GO NRW.
- k) die Auswahl der zentralen und dezentralen ADV- und Kommunikationssysteme mit Ausnahme von Fernsprecheinrichtungen,
- l) den Beitritt zu überregionalen Arbeitsgemeinschaften und die Beteiligung an gemeinsamen Entwicklungsprojekten dieser Arbeitsgemeinschaften.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder deren Stellvertreter im Amt sowie ein Mitglied des CVUA-OWL an. Wird mehr als eine Stimme vertreten, können leitende Mitarbeiter der Verwaltung dem Verwaltungsrat angehören.
- (2) Bei Entscheidungen des Verwaltungsrates sind neben dem Verbandsvorsteher vom Kreis Paderborn 2 Mitglieder, von der Stadt Paderborn 2 Mitglieder und von den übrigen Verbandsmitgliedern mit Ausnahme des CVUA-OWL 3 Mitglieder stimmberechtigt.
Die stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Verbandsversammlung für die Dauer der Kommunalwahlperiode in NW gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Vertreter zu wählen.
Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates haben beratende Funktionen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verwaltungsrat. Er lädt zu den Sitzungen des Verwaltungsrates ein und legt die Tagesordnung fest.
- (4) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrates können sachkundige Dienstkräfte der Verbandsmitglieder hinzugezogen werden. § 6 Abs. 3, Abs. 5 1. Halbsatz und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Darüber hinaus ist er zuständig für:

- a) die Festlegung der Zuständigkeiten der Geschäftsführung,
- b) die Aufstellung und Änderung der Aufgaben- und Durchführungspläne sowie die Festlegung von Bindungsfristen für die Produkte,

- c) Entscheidungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4,
- d) die Bildung, Besetzung und Auflösung von Facharbeitskreisen und die Festlegung der Aufgaben,
- e) das Tätigwerden der Datenverarbeitungszentrale für Dritte, soweit dadurch Änderungen der Aufgaben- und Durchführungspläne notwendig werden (§ 3 Abs. 3),
- f) die Inanspruchnahme von Dritten zur Erfüllung von Aufgaben des Zweckverbandes (§ 3 Abs. 4),
- g) die Festsetzung der Vorauszahlungen sowie der Entgelte für Entwicklungs-, Produktions- und Sonderarbeiten und die Festsetzung der Entgelte für die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungszentrale durch Dritte,
- h) die Bestimmung des federführenden Fachamtes gemäß § 14 Abs. 4 und die Festlegung von Regeln für den einheitlichen Ablauf des Freigabeverfahrens gemäß § 14 Abs. 6,
- i) die Festlegung, welche Leistungen als Sonderleistungen gelten (§ 18 Abs. 4) und die Entscheidung bei Auseinandersetzungen gemäß § 18 Abs. 5.

§ 10

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Kommunalwahlperiode gem. 16 (1) GkG gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er bedient sich dabei des Leiters der GKD, der die Bezeichnung Geschäftsführer führt, und der übrigen Mitarbeiter des Zweckverbandes, denen er nach Maßgabe einer von ihm zu erlassenen Dienstanweisung die Verwaltung eigenverantwortlich überträgt.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag des Verbandsvorstehers den Leiter der GKD (Geschäftsführer) und seinen Stellvertreter.
Die Verbandsversammlung kann mit satzungsändernder Mehrheit beschließen, dass statt des stellvertretenden Leiters der GKD ein zweiter Geschäftsführer bestellt werden kann; die Bestellung erfolgt gem. Satz 1 dieses Absatzes. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten wird in diesem Fall durch eine Dienstanweisung des Verbandsvorstehers geregelt.
- (4) Dem Verbandsvorsteher obliegen die Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 BBesO sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11 TVöD.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter und einen Geschäftsführer oder, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch ihn oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (6) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist die Verbandsversammlung.

§ 11

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) In Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung. Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter in Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (2) In Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Entscheidung des Verwaltungsrates bedürfen, entscheidet in Fällen von besonderer Dringlichkeit der Verbandsvorsteher zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben beschäftigt der Zweckverband hauptamtlich tätige Beamte und tariflich Beschäftigte.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 BBesO werden von dem Verbandsvorsteher nach Anhörung der Geschäftsführung geregelt; für Beamte ab Besoldungsgruppe A 13 g. D. BBesO werden die Personalmaßnahmen von der Verbandsversammlung beschlossen.

Die tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD werden von der Verbandsversammlung, die übrigen tariflich Beschäftigten vom Verbandsvorsteher nach Anhörung der Geschäftsführung eingestellt, eingruppiert und entlassen.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher oder dessen Stellvertreter. Für Einstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von tariflich Beschäftigten gilt § 10 Abs. 5.
- (4) Der Zweckverband ist Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes.

§ 13

Facharbeitskreise

Facharbeitskreise können gemäß § 9 d gebildet werden. Sie haben die Aufgabe, Organisations- und Programmvorhaben zu erarbeiten.

§ 14

Programmfreigabe

- (1) Die in der GKD Paderborn angewandten Programme bedürfen der fachbezogenen Prüfung und Freigabe durch die Verbandsmitglieder. Dies gilt auch dann, wenn die Freigabe gesetzlich nicht vorgeschrieben ist oder der fachliche Inhalt der Programme geändert wird.

- (2) Werden Programme von mehreren Verbandsmitgliedern angewendet (gemeinsame Programme), wird die Freigabe dieser Programme dem Hauptverwaltungsbeamten des federführenden Fachamtes mit Wirkung für alle Mitglieder übertragen. Dies gilt auch dann, wenn Programme nur von einem Verbandsmitglied genutzt werden, diese aber Bestandteil eines gemeinsam genutzten Verfahrens sind. Das Recht jedes Mitglieds, in begründeten Ausnahmefällen die fachbezogene Prüfung und Freigabe als speichernde Stelle selbst auszuführen, bleibt unberührt.
- (3) Für die Freigabe aller übrigen Programme ist der Auftrag gebende Hauptverwaltungsbeamte zuständig.
- (4) Das federführende Fachamt wird vom Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Hauptverwaltungsbeamten bestimmt (§ 9 h).
- (5) Das Ergebnis eines Freigabeverfahrens teilt der Hauptverwaltungsbeamte der Geschäftsführung und - bei Verfahren im Bereich der Haushaltswirtschaft - dem gemäß § 22 zuständigen Rechnungsprüfungsamt mit.
- (6) Regeln für den einheitlichen Ablauf des Freigabeverfahrens werden vom Verwaltungsrat festgelegt (§ 9 h).

§ 15

Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden gem. § 18 (3) GkG die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.
- (2) Als Verbandskasse wird die Kreiskasse Paderborn bestimmt.

§ 16

Kosten

- (1) Die Kosten des Zweckverbandes gliedern sich nach Kosten der Grundleistungen, der dezentralen Hard- und Software, der zentralen Datenerfassung und der Datenverarbeitung.
- (2) Kosten der Grundleistungen sind alle Aufwendungen für die Bereitstellung des Datennetzes und die aus einem gemeinsamen Budget finanzierten Leistungen, die die Gesamtheit der Verbandsmitglieder betreffen und nicht oder noch nicht einzelnen Mitgliedern oder Produkten zugeordnet werden können.
- (3) Kosten der dezentralen Hard- und Software sind alle Aufwendungen für die bei den Verbandsmitgliedern oder sonstigen Anwendern installierten ADV-Geräte mit Ausnahme der Kosten des Datenübertragungsnetzes. Kosten für Leitungsquerverbindungen zwischen verschiedenen Dienstgebäuden eines Anwenders werden den Kosten der dezentralen Hard- und Software zugerechnet.
- (4) Kosten der zentralen Datenerfassung sind die Aufwendungen für die Erfassung von Daten in der Datenverarbeitungszentrale für die Verbandsmitglieder und sonstigen Anwender.

- (5) Kosten der Datenverarbeitung sind alle übrigen Kosten.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte sowie durch eine von seinen Mitgliedern aufzubringende Umlage. § 26 a (4) bleibt unberührt.
- (2) Die Entgelte sollen so festgesetzt werden, dass die Kostenbelastung der Verbandsmitglieder und der sonstigen Anwender dem jeweiligen Umfang der Inanspruchnahme der Datenverarbeitungszentrale entspricht.
- (3) Die Umlage hat die Kosten der Grundleistungen gem. § 16 Abs. 2 zu decken. § 18 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 18

Entgelte

- (1) Die Entgelte werden nach einer jährlich neu festzusetzenden Preisliste erhoben.
- (2) Der Entgeltberechnung sind Fallzahlen zugrunde zu legen. Bei Leistungen, für die Fallzahlen nicht zur Verfügung stehen, sind die Daten heranzuziehen, die das Betriebssystem des Zentralrechners sammelt und abspeichert.
- (3) Sind Entgelte von einem Anwender zu zahlen, der an der Aufbringung der Verbandsumlage nicht beteiligt ist, so sind die nach der Preisliste zu zahlenden Entgelte um einen angemessenen Zuschlag zu erhöhen. Die Höhe des Zuschlags ist zusammen mit der Preisliste festzusetzen.
- (4) Leistungen, die nur im Interesse einzelner Verbandsmitglieder oder eines sonstigen Anwenders erbracht werden, sind mit diesen in voller Höhe gesondert abzurechnen. Ob es sich um gesondert abzurechnende Leistungen handelt, entscheidet im Zweifelsfall der Verwaltungsrat (§ 9 i).
- (5) Wird Software, für die ein Verbandsmitglied Sonderzahlungen geleistet hat, von einem anderen Verbandsmitglied übernommen, so hat zwischen den Beteiligten eine Auseinandersetzung hinsichtlich der Kosten zu erfolgen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet der Verwaltungsrat (§ 9 i).
- (6) Die Kosten der dezentralen Hard- und Software sind von den Verbandsmitgliedern und den sonstigen Anwendern zu tragen. Soweit sie zunächst dem Zweckverband entstehen, sind sie den endgültigen Kostenträgern in Rechnung zu stellen.

§ 19

Verbandsumlage

Die Höhe der Verbandsumlage wird durch den Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Berechnungsgrundlage hierfür ist die Zahl der Einwohner der Mitgliedskörperschaften nach dem Stand der amtlichen Fortschreibung zum 30. Juni des Vorjahres.

§ 20

Fälligkeit der Entgelte und der Verbandsumlage

- (1) Die Verbandsmitglieder und sonstigen Anwender leisten zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Abschläge auf die zu erwartenden jährlichen Entgelte. Nachzahlungen oder Überzahlungen, die sich nach dem Abschluss des Haushaltsjahres ergeben, sind zusammen mit dem zweiten Abschlag für das folgende Jahr zu entrichten bzw. auf diesen anzurechnen.
- (2) Die Verbandsumlage ist zu den Fälligkeitszeitpunkten gemäß Abs. 1 in vierteljährlichen Teilbeträgen zu zahlen.
- (3) Die Kosten der dezentralen Hard- und Software sind unverzüglich nach Rechnungsstellung zu zahlen; dies gilt auch für die Kosten der zentralen Datenerfassung.
- (4) Werden fällige Entgelt- und Umlagebeträge mit einer Verspätung von mehr als zwei Wochen gezahlt, so sollen für den Zeitraum der Verspätung Verzugszinsen nach einem v.H.-Satz gefordert werden, der um zwei Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB liegt.

§ 21

Kostenrechnung

- (1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist eine Kostenrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erstellen.
- (2) Sie dient als Kalkulationsgrundlage für die Entgelte und die Verbandsumlage und soll insbesondere die Kostenumlegung gem. § 17 Abs. 2 ermöglichen.

§ 22

Rechnungsprüfung

Mit der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses wird ein Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt beauftragt (§ 103 GO NRW).

Die Prüfung der Kostenrechnung des Zweckverbandes obliegt gegen Kostenerstattung dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn. Dies gilt auch für die fachbezogenen Prüfungen nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW und die Prüfung der Arbeitsabläufe bei der automatisierten Datenverarbeitung einschließlich Programmanwendung, Datensicherung und Programmdokumentation.

Die Rechnungsprüfungsämter der übrigen Verbandsmitglieder sind auf Wunsch zu beteiligen.

§ 23

Haftung

Für Schäden, die den Verbandsmitgliedern infolge fehlerhafter Aufgabenerfüllung durch Organe oder Dienstkräfte des Zweckverbandes entstehen, ist dieser zum Schadenersatz gegenüber seinen Verbandsmitgliedern nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

Für die ordnungsgemäße Funktion der ADV-Anlage haftet der Zweckverband nur im Rahmen der Haftung der Lieferfirma.

Die Haftung der Verbandsmitglieder aus ihrer Tätigkeit gemäß § 14 Abs. 2 wird auf Vorsatz beschränkt.

§ 24

Datenschutz

Die Verarbeitung durch den Zweckverband erfolgt im Auftrag der Verbandsmitglieder. Es gelten insoweit die Vorschriften über die Auftragsverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung. In einer Rahmenvereinbarung über die Auftragsverarbeitung, die die GKD mit den Verbandsmitgliedern schließt, werden die Verantwortlichkeiten, Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien betroffener Personen festgelegt.

§ 25

Anwendung der Kreisordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes regelt, gelten nach den Bestimmungen des GkG die Vorschriften der Kreisordnung des Landes NW entsprechend.

§ 26

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird erst zum Ende des übernächsten Haushaltsjahres nach Eingang der Austrittserklärung wirksam.
- (4) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall den Beitritt von Verbandsmitgliedern auf Zeit zulassen und insoweit besondere Bestimmungen über das Ausscheiden treffen.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes werden auf seinen Antrag die das ausscheidende Mitglied betreffenden Daten ausgehändigt. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das ausscheidende Mitglied.

§ 26 a
Mitgliedschaft des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Ostwestfalen-
Lippe
(CVUA-OWL)

- (1) Das CVUA-OWL (AöR) entsendet im Sinne des § 6 Abs. 1 einen Vertreter in die Verbandsversammlung sowie einen Vertreter mit beratender Funktion in den Verwaltungsrat gem. § 8.
- (2) Das CVUA-OWL kann seine Mitgliedschaft im Zweckverband jederzeit schriftlich kündigen. Das Ausscheiden wird zum Ende des nächsten Haushaltsjahres nach Eingang der Austrittserklärung wirksam. § 26 Abs. 2 und 3 sowie § 27 finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (3) Die durch die GKD erbrachten Leistungen werden nach der jeweils gültigen Preisliste gem. § 18 i. V. m. § 20 dieser Satzung abgerechnet.
- (4) Das CVUA-OWL wird von der Zahlung der Umlage (§ 19), die die Kosten der Grundleistungen (§ 16 Abs. 2) deckt, ausgenommen.

Es trägt die Leitungskosten für die Anbindung an das GKD-Netz unmittelbar.

§ 27
Auseinandersetzungen

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Verbandsmitglieder entsprechend der im letzten Haushaltsjahr gültigen Umlage aufzuteilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die Bezirksregierung Detmold.
- (2) Nach Auflösung des Zweckverbandes übernehmen die Verbandsmitglieder des Kreises Paderborn die Bediensteten des Zweckverbandes entsprechend §§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Stadt Paderborn verpflichtet sich für den Fall, dass der Zweckverband aufgelöst und seine Aufgaben nicht durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts insgesamt fortgeführt wird, die vom Zweckverband übernommenen Bediensteten der Stadt Paderborn, die für den allgemeinen Verwaltungsdienst ausgebildet sind, zu übernehmen.

- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes verpflichten sich die Verbandsmitglieder, den nach § 132 der Satzung der kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vorgesehenen Ausgleichsbetrag sowie die zu seiner Ermittlung erforderlichen Kosten an die Zusatzversorgungskasse zu zahlen. Das gilt auch für die laufenden Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich der Beiträge und Umlagen bei Zahlungsunfähigkeit des Zweckverbandes.
- (4) Der Zweckverband verpflichtet sich, im Falle der Auflösung den einzelnen Mitgliedern die für sie gespeicherten Daten herauszugeben.

§ 28

Amtliche Bekanntmachung

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung auf der Website des Zweckverbandes (www.gkdpb.de).
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der unter Abs. 1 genannten Form nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der für Bekanntmachung durch Aushang vorgesehenen Tafel in der Eingangshalle der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevener Str. 10-14.

§ 29

Veröffentlichung der Satzung

Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für ihre Bekanntmachung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hin.

§ 30

Allgemeiner Hinweis

Das in der Satzung verwendete personenbezogene Vokabular bezeichnet lediglich die jeweilige Funktion und ist damit geschlechtsneutral.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.